

Merkblatt

Immissionsschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden

Dieses Merkblatt soll Bauherren, Architekten, Entwurfsverfassern sowie Abbruchunternehmern rechtzeitig vor Abbruchbeginn über einige Eckpunkte informieren, die während eines Abbruchvorhabens aus Sicht des Immissionsschutzes beachtet werden müssen.

Welche Emissionen können auftreten?

Im Rahmen von Bauvorhaben (z.B. Abbruch von Gebäuden) kommt es häufig zu Beschwerden aus der Nachbarschaft. Grund für die Beschwerden sind unter anderem Beeinträchtigungen durch Staub, Lärm oder auch Erschütterungen.

Um die Belange der Nachbarschaft zu schützen, werden immissionsschutzrechtliche Anforderungen an den Betrieb von Baustellen gestellt. Insbesondere im Fall von Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorgaben können Anordnungen seitens der Behörde getroffen werden, die eine Verzögerung und/oder kostenintensive, nachträgliche Maßnahmen beinhalten.

Was ist zu beachten?

Abbruchbaustellen werden immissionsschutzrechtlich nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beurteilt. Hiernach sind Abbruch-Baustellen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
3. die beim Betrieb der Anlagen (Baustellen) entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.

Was muss der Bauherr unternehmen?

Begrenzung von Staub

- Berieselung der Abbruchstelle mit Wasser direkt am Abbruchgreifer des Baggers,
- Berieselung des Materials mit Wasser an Brech- und Klassieranlagen,
- Berieselung des Abbruchmaterials (Schottermieten o.ä.),
- Geeignete Standortauswahl von Brech- und Klassieranlagen,
- Niedrige Abwurfhöhen beim Beladen von Transportfahrzeugen oder beim Aufschieben von Materialmieten,
- geringe Fahrgeschwindigkeiten auf dem Grundstück zur Minderung der Aufwirbelung von Stäuben und
- die regelmäßige Reinigung von angrenzenden Verkehrswegen.

Begrenzung von Lärm

- Lärmintensive Tätigkeiten sind ausschließlich innerhalb der Tageszeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig (gem. Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970),
- Verwendung lärmarmere Baumaschinen und Geräte,
- Auswahl einer geeigneten Abbruchmethode,
- Auswahl eines geeigneten Standorts von (stationären) Maschinen und Geräten (z.B. Brechanlagen) und
- die Planung der Reihenfolge des Abbruchs (z.B. die Nutzung von Abbruchmaterial oder Containern als Schallschutz).

Begrenzung von Erschütterungen

- bei der Verfüllung von Baugruben ist ein lagenweises Verdichten des Füllbodens zu beachten und
- Verdichtungsgeräte (z.B. Vibrationswalzen o.ä.) sind so einzusetzen, dass die Nachbarschaft nicht unnötig durch Vibrationen/Erschütterungen beeinträchtigt wird.

Asbesthaltigen Materialien

- asbesthaltige Materialien dürfen nur durch zugelassene Fachunternehmen ausgebaut werden,
- asbesthaltige Bauteile sind zerstörungsfrei zu demonstrieren und,
- sie dürfen nur in geschlossenen Behältern zwischengelagert werden.

Allgemeine Hinweise

- Information der Nachbarschaft über Beginn der Abbrucharbeiten, der Abbruchdauer sowie der (geplanten) Pausenzeiten,
- Durch Baustellenverkehr verursachte Verschmutzungen der öffentlichen Straße und Verkehrsflächen sind je nach Bedarf zu beseitigen.

Bitte beachten Sie auch unsere Merkblätter zu den Themen Artenschutz und Abfallrecht bei Abruch- und Sanierungsmaßnahmen.

Ansprechpartner/innen im Immissionsschutz	Telefonnummer	E-Mail
Herr Ahlers	02551 69-1451	dieter.ahlers@kreis-steinfurt.de